

Schadenersatz in Deutschland

A. Haftung

Gefährdungshaftung (§ 7 I StVG)

Halter muss – auch ohne Verschulden – für alle Personen- und Sachschäden beim Betrieb seines Kraftfahrzeuges oder Anhängers Schadenersatz leisten. Diese Haftung besteht auch gegenüber Insassen.

Ausnahme:

Die Ersatzpflicht ist nur ausgeschlossen bei Vorliegen von höherer Gewalt (§ 7 II StVG)

Die Entschädigungsleistung umfasst auch ein Schmerzensgeld (Haftung für immaterielle Schäden). Die Haftung besteht nur im Rahmen von gesetzlich festgelegten Höchstbeträgen.

B. Fahrzeugschaden

1. Reparaturschaden

Ersetzt wird der zur Wiederherstellung des Fahrzeuges erforderliche Geldbetrag.

Die Höhe des Betrages kann sowohl durch eine Reparaturkostenrechnung als auch einen Kostenvoranschlag oder ein Sachverständigengutachten bestimmt werden.

Der Anspruch besteht auch dann, wenn das Fahrzeug überhaupt nicht oder in eigener Arbeit des Anspruchstellers repariert wird.

Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert für ein gleichwertiges Fahrzeug um nicht mehr als ca. 30 %, sind auch diese Kosten vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer zu erstatten, wenn die Reparatur tatsächlich durchgeführt und das Fahrzeug vom Geschädigten weiter genutzt wird.

2. Totalschaden

Wird das Fahrzeug des Anspruchstellers zerstört, hat dieser einen Anspruch in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Bei der Abrechnung werden die Restwerte des Fahrzeuges berücksichtigt.

Ist dem Geschädigten die Ersatzleistung durch eine Reparatur bzw. Beschaffung eines Gebrauchtfahrzeugs nicht zumutbar, weil sein Fahrzeug fast neu war (Fahrleistung bis 1.000 km, Nutzungsdauer bis 1 Monat) und einen nicht geringfügigen Schaden erlitten hat, kann der Geschädigte auf Basis des Neupreises abrechnen, wenn er wiederum ein Neufahrzeug anschafft.

3. Wertminderung

Wird ein Kraftfahrzeug nicht unerheblich beschädigt, so kann auch nach sachgerechter Reparatur eine von der Rechtsprechung zuerkannte Wertminderung verbleiben; bei älteren Fahrzeugen und bei Bagatellschäden entfällt regelmäßig eine Wertminderung.

Die Höhe der Wertminderung wird durch Sachverständigengutachten festgestellt. Dabei bestimmen u.a. der Wert des Fahrzeuges, Art und Umfang der Beschädigungen sowie die durchgeführten Reparaturarbeiten sowie Marktgegebenheiten die Höhe des Minderwertes.

4. Gutachterkosten

Wird das beschädigte Fahrzeug durch einen Sachverständigen des Haftpflichtversicherers – sei es als Mitarbeiter des Versicherers oder als freier Sachverständiger in dessen Auftrag – begutachtet, trägt auch der Haftpflichtversicherer die Kosten.

Beauftragt der Geschädigte von sich aus einen Sachverständigen seiner Wahl, so sind die Gebühren dieses Sachverständigen regelmäßig zu erstatten; Ausnahme: Bagatellschäden.

5. Mietwagenkosten

Kann der Geschädigte sein Fahrzeug bis zum Abschluss der Reparatur bzw. bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs bei einem Totalschaden nicht nutzen, kann er für die entsprechende Dauer ein Mietfahrzeug auf Kosten des Schädigers bzw. dessen Haftpflichtversicherers in Anspruch nehmen. Sein Anspruch mindert sich allerdings um die ersparten Kosten, die ansonsten für Verschleiß und Betrieb des eigenen Fahrzeugs angefallen wären.

6. Nutzungsausfall

Kann der Geschädigte sein Fahrzeug bis zum Abschluss der Reparatur bzw. bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs bei einem Totalschaden nicht nutzen und nimmt er trotzdem kein Mietfahrzeug in Anspruch, steht ihm ein Anspruch auf Nutzungsausfall zu, wenn ohne den Unfall hinsichtlich des beschädigten Fahrzeugs ein Nutzungswillen und eine Nutzungsmöglichkeit bestanden hätten, und wenn dem Geschädigten kein Zweitfahrzeug zur Verfügung steht.

Dieser Anspruch besteht für jeden Tag, an welchem dem Geschädigten das Fahrzeug unfallbedingt nicht zur Verfügung steht.

Die Höhe der täglichen Nutzungsausfallpauschale wird von den Mietkosten für ein vergleichbares Fahrzeug abgeleitet und in jährlichen Tabellen festgehalten. Die Sätze bewegen sich z. Zt. je nach Fahrzeugtyp zwischen 25 € und 100 € pro Tag.

7. Finanzierungskosten

Kann der Geschädigte z.B. Reparatur- oder Mietwagenkosten nicht aus eigenen Mitteln bezahlen, darf er zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten einen Kredit aufnehmen und den Schädiger mit den entsprechenden Kosten belasten, wenn er zuvor den Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Kreditaufnahme hingewiesen hatte.

C. Personenschäden

1. Heilbehandlungskosten

Der Verletzte hat Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstehenden Kosten für alle erforderlichen Heilbehandlungsmaßnahmen. Auch Kosten für kosmetische Operationen sind zu erstatten, solange deren Höhe nicht außer Verhältnis zur Beeinträchtigung des Verletzten stehen.

Die Kosten des Besuchs naher Angehöriger im Krankenhaus hat der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer zu erstatten, wenn die Besuche in angemessenem Rahmen nach ärztlicher Bestätigung zur Heilung des Verletzten förderlich sind.

Soweit ein Sozialversicherer oder ein privater Krankenversicherer Heilbehandlungskosten zahlt, geht insoweit der Anspruch gegen den Schädiger auf den Leistenden über. Der Haftpflichtversicherer erstattet dann diese Leistungen.

2. Pflegekosten – vermehrte Bedürfnisse

Kosten für eine Pflegekraft bei Pflegebedürftigkeit, Kosten für orthopädische Hilfsmittel, Mehrverschleiß an Kleidern, Kuren, Diät, Kosten für eine behindertengerechte Einrichtung einer Wohnung, Stärkungsmittel etc. sind in vollem Umfang erstattungspflichtig.

Bei Inanspruchnahme professioneller Pflege sind die entstehenden Kosten brutto zu erstatten. Werden die notwendigen Pflegeleistungen von Familienangehörigen des Verletzten erbracht, sind diese Bemühungen angemessen abzugelten maximal bis zur Höhe der netto entstehenden Kosten für eine professionelle Pflegekraft.

Soweit Sozialversicherungsträger Leistungen erbringen, gehen die Ansprüche gegen den Schädiger und seinen Haftpflichtversicherer auf den Leistenden über. Der Haftpflichtversicherer erstattet dann diese Leistungen.

3. Verdienstaufschlag von Erwerbstätigen

Kann ein Verletzter seinen Beruf unfallbedingt nicht ausüben bzw. seinem Gewerbe nicht nachgehen, ist der entstehende Verdienstaufschlagschaden vom Schädiger bzw. seinem Haftpflichtversicherer auszugleichen. Zu entschädigen ist die konkrete Vermögenseinbuße durch die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit. Die Berechnung erfolgt entweder auf Basis des Bruttolohns, wobei ersparte Steuern und Versicherungsbeiträge im Wege des Vorteilsausgleichs abzusetzen sind, oder auf Basis des Nettolohns, wobei tatsächlich anfallende Steuern und Beiträge dann noch zusätzlich zu erstatten sind.

Soweit Arbeitgeber, Dienstherrn oder Sozialversicherungsträger Leistungen an den Verletzten erbringen, gehen Ansprüche gegen den Schädiger und seinen Haftpflichtversicherer auf diese über. Der Haftpflichtversicherer erstattet diese Leistungen.

Die Abwicklung erfolgt von Gesetzes wegen in Form einer Rente, die sich – dynamisch – am jeweiligen Verdienstaufschlag orientiert.

In der Regulierungspraxis werden diese Ansprüche jedoch meist – soweit es sich um laufende Leistungen handelt – kapitalisiert abgefunden.

4. Verdienstausschlag von Nichterwerbstätigen (Hausfrau)

Wird der haushaltsführende Ehegatte verletzt und ist deshalb ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage, den Haushalt zu versorgen, steht ihm ein eigener Schadenersatzanspruch zu. Zu entschädigen ist die konkrete unfallbedingte Minderung der Arbeitsleistung im Haushalt. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Kosten für eine Ersatzkraft, die die entsprechende Arbeitsleistung im Haushalt übernehmen könnte. Deren Lohn ist brutto zu erstatten, wenn tatsächlich eine Ersatzkraft eingestellt wird, netto, wenn der Ausfall durch Mehrarbeit der Familie oder unentgeltliche Hilfe Dritter aufgefangen wird.

5. Schmerzensgeld

Ein Verletzter hat Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens, das sogenannte Schmerzensgeld.

Voraussetzung ist, dass die Verletzung schuldhaft herbeigeführt wurde. Bei reiner Gefährdungshaftung besteht kein Anspruch.

Die Schmerzensgeldentschädigung muß den Verletzungen und ihren Folgen „angemessen“ sein. Kriterien dafür sind Intensität und Dauer der Schmerzen, Leiden, Entstellungen und psychische Beeinträchtigungen. Auch die Schwere des Verschuldens des Schädigers wird berücksichtigt. Die Regulierungspraxis orientiert sich dabei an bereits ergangenen und veröffentlichten Urteilen in vergleichbaren Fällen.

Das Schmerzensgeld wird in einem Betrag festgesetzt. In seltenen Fällen (bei schwersten Verletzungen) wird neben einem dann reduzierten Kapitalbetrag auch eine monatliche Rente zugesprochen.

Der Rahmen des Schmerzensgeldes erstreckt sich derzeit von 100 € bis ca. 500.000 €.

Hinterbliebene haben wegen der Tötung eines Angehörigen keinen Anspruch auf Schmerzensgeld.

6. Beerdigungskosten

Die Erben eines bei einem Unfall Getöteten haben gegen den Schädiger und seinen Haftpflichtversicherer Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Beerdigungskosten. Dazu gehören die Kosten für eine Überführung, die Beerdigungsfeier, Anzeigen, Kränze, Blumen, die Grabstelle und den Grabstein sowie die Bewirtung von Trauergästen.

Erhalten die Erben ein Sterbegeld von einem Dienstherrn oder einem Sozialversicherungsträger, gehen deren Ansprüche auf die Leistenden über. Der Haftpflichtversicherer erstattet dann diese Leistungen.

7. Entgangener Unterhalt im Falle der Tötung von Erwerbstätigen

Bei der Tötung eines gesetzlich zum Unterhalt Verpflichteten haben die unterhaltsberechtigten Angehörigen Anspruch auf Ersatz des Schadens wegen entgangenen Unterhalts.

Maßgeblich ist der geschuldete Unterhalt, nicht die tatsächlichen Leistungen.

Der Unterhaltsbedarf der berechtigten Hinterbliebenen (regelmäßig Ehepartner und Kinder) wird in der Praxis meist nach pauschalen Prozentsätzen ermittelt. Ohne gesonderte Berücksichtigung der fixen Kosten ergibt sich etwa nach dem Tod eines Alleinverdieners eine Verteilung in Prozent des Nettoeinkommens von

	50 % nur für die Witwe
bzw.	40 % + 20 % für die Witwe und ein Kind
bzw.	35 % + 15 % + 15 % für die Witwe und zwei Kinder usw.

Soweit Sozialversicherungsträger Leistungen erbringen, gehen Ansprüche gegen den Schädiger und seinen Haftpflichtversicherer auf diese über. Der Haftpflichtversicherer erstattet dann diese Leistungen.

8. Entgangener Unterhalt im Falle der Tötung von Nichterwerbstätigen (Hausfrau)

Wird der haushaltsführende Ehegatte getötet, haben die unterhaltsberechtigten Angehörigen Anspruch auf Ersatz des Schadens wegen des entgangenen Naturalunterhalts (Führung des Haushalts, Betreuung der Kinder etc.).

Maßgeblich ist der rechtlich geschuldete Unterhalt, der sich nach Größe und Ausstattung des Haushalts und nach Zahl und Alter der zu versorgenden Familienmitglieder, sowie dem sozialen Status der Familie bestimmt.

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Kosten für eine Ersatzkraft, die die entsprechende Arbeitsleistung im Haushalt übernehmen könnte. Deren Lohn ist brutto zu erstatten, wenn tatsächlich eine Ersatzkraft eingestellt wird, netto, wenn der Ausfall durch Mehrarbeit der Familie oder unentgeltliche Hilfe Dritter aufgefangen wird. Der Unterhaltsanspruch ist auch hier für die berechtigten Hinterbliebenen jeweils getrennt zu ermitteln. Der erwerbstätige Ehegatte muß sich insoweit den Wegfall der Barunterhaltsverpflichtung gegenüber seinem verstorbenen Partner als Vorteil auf seinen Schadenersatzanspruch anrechnen lassen.

D. Ersatz von Anwaltskosten und allgemeinen Kosten

1. Anwaltskosten

In Rechtsstreitigkeiten – also Prozessen – hat der unterliegende Teil dem obsiegenden Teil die ihm entstandenen Kosten nach Prozeßrecht voll zu erstatten.

Bei außergerichtlicher Schadenabwicklung gelten Grundsätze des Schadenersatzrechts. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts ist regelmäßig zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich. Die dadurch entstehenden Kosten sind deshalb damit Bestandteil des Schadens und des Erstattungsanspruchs.

2. Kostenpauschale

Dem Geschädigten entstehen regelmäßig Kosten dadurch, dass er den Haftpflichtversicherer des Schädigers ermitteln und anschreiben muß, Kosten für Telefonate, Porto etc.

Ohne einen konkreten Nachweis kann der Geschädigte nach der Rechtsprechung einen pauschalen Betrag von bis zu 25 € verlangen, um diese Kosten auszugleichen.